

§ 1 W-RÜV Dienstausweis und Dienstabzeichen für Überwachungsorgane gemäß dem Wiener Reinhaltegesetz

W-RÜV - Wiener Reinhalte-Überwachungsverordnung

© Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Für den Dienstausweis eines Überwachungsorganes ist das Muster der Anlage 1 zu verwenden.

In Kraft seit 02.02.2008 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at